

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Niederspannungsstromnetz nach § 14a Abs. 1 EnWG

Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

Nach § 14a Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bundeseinheitliche Regelungen treffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, nach den Vorgaben der BNetzA Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen. Mit den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A vom 27.11.2023 ist die BNetzA dem nachgekommen. Die Inhalte der beiden Beschlüsse gelten für die Normadressanten ab dem 01.01.2024 und verpflichten diese zum Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung.

Vor diesem Hintergrund und mit der Maßgabe, dass der jeweils aktuelle Stand der BNetzA-Beschlüsse diesen Allgemeinen Bedingungen zugrunde liegt, gilt folgendes zwischen der Stadtwerke Geesthacht GmbH (nachfolgend „VNB“) und dem Letztverbraucher bzw. Anschlussnehmer als vereinbart:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sowie das vom VNB zu gewährende reduzierte Netzentgelt. Die jeweils geltenden BNetzA-Beschlüsse gelten in vollem Umfang und in der stets aktuellen Fassung vorrangig und ergänzend zu den Inhalten dieser Vereinbarung.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Betreiber im Sinne dieser Vereinbarung ist entweder ein Letztverbraucher oder ein Anschlussnehmer im Sinne des §14a Absatz 1 Satz 1 EnWG.
- (2) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind
 - a. Ladepunkte für Elektromobile, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte im Sinne des § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) sind,

- b. Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- c. Anlagen zur Raumkühlung sowie
- d. Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung. Abweichend von Satz 1 ist im Falle von Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss jeweils maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen insgesamt 4,2 kW je Fallgruppe überschreitet. In diesem Fall werden diese gruppierten Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

- (3) Die Vereinbarung gilt für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen des Betreibers an Entnahmestellen im Netzgebiet des VNB.

§ 3 Netzorientierte Steuerung

- (1) Im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs, ist der VNB berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren.
- (2) Netzwirksamer Leistungsbezug ist derjenige Anteil der über den Netzanschluss aus einem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung entnommenen elektrischen Leistung, der zeitgleich durch eine oder mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen verursacht wird.
- (3) Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs erfolgt im notwendigen Umfang im Sinne von Absatz 1, solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen.
- (4) Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss hat der Betreiber gegenüber dem VNB die Entscheidung zu treffen, ob diese im Fall einer netzorientierten Steuerung

- a. einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug (Direktansteuerung) oder
- b. einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamthaften Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Steuerung mittels EMS)

vom VNB zugeteilt bekommt.

- (5) Auch im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem VNB weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung).
- (6) Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung, die per Direktansteuerung angesteuert wird, beträgt die Mindestleistung 4,2 kW. Abweichend für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach Satz 1 ergibt sich die Mindestleistung für Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung mit einer Netzanschlussleistung von über 11 kW aus BK6-22-300, Ziffer 4.5.1.
- (7) Für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die mittels EMS angesteuert werden, wird die Mindestleistung gemäß BK6-22-300, Ziffer 4.5.2 ermittelt. Der Betreiber ist berechtigt, den insgesamt gewährten Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug über das EMS nach eigener Maßgabe einzusetzen.
- (8) Der Betreiber hat vorbehaltlich eines Einbaus eines intelligenten Messsystems und einer Steuerungseinrichtung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) oder § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird und stets steuerbar ist. Sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom VNB vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert, der technisch möglich ist, erfolgen. Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Falle konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach dieser Vereinbarung stets insoweit Vorrang eingeräumt wird, als die Anforderung des VNB über die konkurrierende Anforderung hinausgeht oder dieser widerspricht.

- (9) Ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung nicht erforderlich, auf Wunsch des Betreibers jedoch möglich.

§ 4 Abrechnung eines reduzierten Netzentgelts

- (1) Der VNB ist verpflichtet, Netzentgelte gemäß dem Beschluss BK8-22/010-A zu ermitteln und auf seinem Preisblatt zu veröffentlichen. Dabei sind Angaben zu den wählbaren Netzentgelt-Modulvarianten zu machen.
- (2) Der Betreiber ist verpflichtet, das Netzentgelt gemäß Absatz 1 nach Maßgabe des jeweils geltenden Preisblatts an seinen Stromlieferanten zu zahlen, sofern der Stromlieferant der Netznutzer ist. Ist zwischen dem VNB und dem Betreiber ein Netznutzungsvertrag vereinbart worden, erfolgt die Abrechnung direkt zwischen den Parteien.
- (3) Die Abrechnung des Netzentgelt-Moduls 2 kann der Betreiber nur verlangen, wenn die weiteren Voraussetzungen zur Abrechnung, die separate Messung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung an einer separaten Marktlokation, erfüllt sind.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern an der Entnahmestelle, für die diese Vereinbarung gilt, keine steuerbare Verbrauchseinrichtung mehr betrieben wird.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden, sofern keine gesetzliche oder regulatorische Pflicht zum Abschluss einer solchen Vereinbarung mehr besteht, anderenfalls nur, sofern der Netzbetreiber mit der Kündigung ein Angebot zum Abschluss einer neuen Vereinbarung unterbreitet.

§ 6 Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, seinem Stromlieferanten den Beginn dieser Vereinbarung und das ausgewählte Netzentgelt-Modul mitzuteilen. Sofern gegenüber dem VNB keine Auswahl mitgeteilt wurde, gilt das Netzentgelt-Modul 1 gemäß dem Beschluss BK8-22/010-A.
- (2) Der Betreiber ist zudem verpflichtet, dem VNB jede technische Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung sowie die entsprechende Entnahmestelle anhand des vom VNB zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte

Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem VNB vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

- (3) Der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, dem VNB einen Wechsel der Betreibereigenschaft an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung anzuzeigen.
- (4) Die Information des Betreibers
 - a. über eine aktuell stattfindende netzorientierte Steuerung wird durch den VNB bereitgestellt. Es obliegt dem Betreiber, die zum Empfang der Information notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise sicherzustellen.
 - b. über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv gesteuert wird sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus der präventiven Steuerung oder einer anderen berechtigten Steuerart in die netzorientierte Steuerung überführt wird, erfolgt durch den VNB in Textform vor diesem Zeitpunkt gemäß den inhaltlichen Vorgaben des Beschlusses BK6-22-300.
- (5) Der Betreiber ist dazu verpflichtet, die Umsetzung der vom VNB vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs in geeigneter Weise im Einzelfall für den VNB nachvollziehbar darlegen zu können. Die Informationen sind mindestens zwei Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten. Die Dokumentationen sind auf Verlangen der BNetzA und bei berechtigten Zweifeln auf Verlangen dem VNB vorzulegen.

§ 7 Elektronische Kommunikation

- (1) Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt auf elektronischem Wege, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Parteien teilen sich wechselseitig eine E-Mail-Adresse mit.

§ 8 Haftungsfreistellung

- (1) Der Betreiber hat den VNB von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der VNB unter Einhaltung dieser Vereinbarung sowie der Festlegungen der BNetzA eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst. Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des VNB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VNB beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VNB oder auf

einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VNB beruhen.

(2) Gesetzliche Haftungsbegrenzungen bleiben unberührt.

§ 9 Übergangsweise präventive Steuerung durch den VNB

(3) Kommt der VNB auf der Grundlage der ihm vorliegenden netzplanerischen Daten zum Ergebnis, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes zu erwarten ist und sind bei ihm die Voraussetzungen für die Durchführung der netzorientierten Steuerung noch nicht gegeben, so darf der VNB längstens bis zum 31.12.2028 unter den nachgenannten Bedingungen und insoweit abweichend zu § 3 Gebrauch vom Einsatz einer präventiven Steuerung machen:

- a. ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Durchführung der präventiven Steuerung im betreffenden Netzbereich darf der VNB diese bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 3, längstens aber für 24 Monate anwenden,
- b. auch im Fall der präventiven Steuerung ist zugunsten des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung die Gewährung der Mindestleistung gemäß BK6-22-300, Ziffer 4.5 sicherzustellen und
- c. die Anwendung der präventiven Steuerung ist auf zwei Stunden täglich beschränkt.

§ 10 Anpassung der Vereinbarung

Ändern sich die bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wesentlich, so schließen die Parteien eine Vereinbarung unter Aufhebung dieser neu ab. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung des § 14a EnWG und den Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle Vereinbarungen über eine netzorientierte Steuerung an der betreffenden Entnahmestelle ihre Gültigkeit.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§ 12 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung verarbeiteten Daten unter Berücksichtigung insbesondere datenschutzrechtlicher Vorgaben vertraulich zu behandeln.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten des Betreibers durch den VNB gilt die diesen Allgemeinen Bedingungen als **Anlage** beiliegende „Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“. Diese wird einseitig durch den VNB als Verantwortlichem i. S. d. DS-GVO gestellt und während der Laufzeit der Vereinbarung, sofern erforderlich, ausschließlich durch den VNB aktualisiert.

§ 13 Anlagen

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage: Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten